

Pr. 1034/11
D Pr. 1142/11

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Entscheidung Nr. 10167 (V) vom 3.11.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 180 vom 30.11.2011

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:
Universum Film GmbH

Antragssteller:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 3.8.2011 eingegangene Indizierungsanregung und
auf den am 29.8.2011 eingegangenen Indizierungsantrag am 3.11.2011
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
**„Kidnapped – Du dachtest, Du
bist zuhause sicher“**,
Universum Film GmbH, München,

wird in Teil A der Liste

der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Gegenstand des Verfahrens ist die im Juni 2011 veröffentlichte DVD „**Kidnapped – Du dachtest, Du bist zuhause sicher**“. Vertrieben wird die DVD von der Universum Film GmbH in München. Es handelt sich bei dem Film um eine spanische Produktion des Regisseurs Miguel Àngel Vivas. Der Film erschien 2010 unter dem Originaltitel „Secuestrados“ und hat eine Lauflänge von 81:09 Minuten (mit Abspann).

Der Inhalt des Filmes lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Ein verletzter Mann liegt mit gefesselten Händen auf dem Boden. Um seinen Kopf ist eine blutverschmierte Plastiktüte gebunden. Nachdem er sich aufgerappelt hat, wird er auf einer Straße von einem Fahrzeug angefahren. Der Fahrer versucht dem verletzten Mann zu helfen und reißt ihm zunächst die Tüte vom Kopf. Der verletzte Mann bittet um ein Telefon um seine Familie zu warnen, keinen in das Haus zu lassen und die Polizei zu rufen. Doch der Sohn des Mannes gibt ihm am Telefon zu verstehen, dass „sie“ schon da seien.

Sodann steigt der Film in die Haupthandlung ein. Das wohlhabende Ehepaar Jaime und Marta sind gerade frisch mit ihrer 16-jährigen Tochter Isa in ein großes Haus eingezogen. Noch während das Umzugsteam in dem Haus beschäftigt ist, streiten Mutter und Tochter miteinander, da die Tochter am Abend ausgehen möchte, die Mutter aber verlangt, dass sie bei der Familie bleibt um den Einzug in das neue Haus mit einem Glas Champagner zu feiern. Als am Abend die Diskussion erneut entfacht, wird diese jäh unterbrochen, als drei maskierte Einbrecher gewaltsam in das Haus der Familie eindringen. Die Einbrecher können die Familie überwältigen und auf der Wohnzimmere Couch in Schach halten, während sie das Haus nach Wertgegenständen durchsuchen. Die Einbrecher verlangen von Jaime, Marta und Isa die Kreditkarten und die zugehörige PIN sowie die Handys heraus. Nachdem Jaime irrtümlicherweise davon ausging, sein Handy im Büro vergessen zu haben, werden seine Frau und seine Tochter vor seinen Augen misshandelt um Jaime der Lüge wegen zu bestrafen. Anschließend zwingt der Anführer der Einbrecher Jaime, mit ihm zu einem Bankautomaten zu fahren um mit den Kreditkarten die Höchstsumme abzuheben. Am Bankautomaten versucht Jaime vergebens einer Passantin seine Notlage mitzuteilen. Dies bemerkt der Anführer. Er zwingt Jaime weiterzufahren und kontaktiert schließlich die anderen beiden Einbrecher per Telefon, die sich immer noch bei der Mutter und Tochter im Haus befinden. Unter Gegenwehr Jaimes erklärt der Anführer gegenüber seinen Komplizen, dass sie mit der Mutter machen könnten, was sie wollten, um Jaime für sein Verhalten zu bestrafen. Nach heftigem Flehen Jaimes und Schreien der beiden Frauen gibt der Anführer den anderen beiden schließlich auf, von der Mutter abzulassen. Er will Jaime noch eine zweite Chance geben.

Derweil misshandeln die zu Haus gebliebenen Kidnapper weiter die Tochter und Mutter, als es an der Tür klingelt. Cesar, ein Freund der Tochter, möchte Isa abholen. Die Einbrecher lassen ihn herein und überwältigen ihn umgehend. In der Zwischenzeit konnten Isa und Marta in den Keller fliehen und sich in einen Raum einschließen. Um die Frauen zum Öffnen der Tür zu zwingen, misshandeln sie den Freund Isas vor der zugeschlossenen Tür. Als Isa schließlich

aus einem Fenster fliehen kann, von einem Einbrecher jedoch im Freien wieder gefasst wird, kann einer der Einbrecher die Tür mittels eines Vorschlaghammers öffnen.

Das Martyrium geht in dem Haus weiter. Erneut klingelt es an der Tür. Ein Wachmann wurde von den Nachbarn gerufen und möchte in das Haus hereingelassen werden. Einer der Verbrecher demaskiert sich, gibt sich als Ehemann Martas aus und bittet den Wachmann herein.

Nach einem kurzen Dialog ergreift der Einbrecher den Wachmann und schneidet ihm von hinten die Kehle durch. Es kommt dann zu einem Streit zwischen den beiden Einbrechern, da einer der beiden nicht mit der brutalen Vorgehensweise einverstanden ist und seinen Komplizen als Psychopathen beschimpft. Der „Psychopath“ stellt die beiden Handys der Einbrecher aus, um so den Kontakt zu dem Anführer der Bande abubrechen. Anschließend greift er sich die Tochter Isa, zerrt sie auf ein Bett und vergewaltigt sie brutal. Sein Komplize greift schließlich ein und es kommt zwischen den beiden Einbrechern zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Isa kann sich derweil eine Nachtschlampe greifen und diese dem Psychopathen auf den Kopf schlagen. Anschließend flüchtet sie ins Badezimmer. Dort ergreift sie eine Schere und sticht sie dem Psychopathen in den Bauch. Anschließend zertrümmert sie mit einer Skulptur dessen Gesicht, bis er schließlich zu Tode kommt.

Währenddessen verursacht Jaime absichtlich einen Unfall mit dem Fahrzeug, nachdem ihm der Anführer offenbart hat, dass das Martyrium noch weitere Stunden andauern wird. Jaime kann nach dem Unfall fliehen und begibt sich in Richtung seines Hauses.

Im Haus kann der verbleibende Einbrecher Isa erneut überwältigen und will fliehen. Vor dem Haus begegnen sich der Einbrecher und Jaime, lassen einander jedoch vorbeiziehen. Im Haus trifft die Familie wieder aufeinander. Als Jaime schließlich die Polizei rufen will, taucht der Anführer der Bande plötzlich auf und erschlägt Jaime mit einem Vorschlaghammer. Dann schießt er Marta mit einer Pistole in den Kopf und dem flüchtenden Cesar in den Hinterkopf. Anschließend sticht er Isa mit einem Messer mehrfach in den Bauch.

Zusätzlich befinden sich auf der DVD unter dem Menüpunkt „Bonusmaterial“ ein 13:29 Minuten langes „Making-Of“ und ein Trailer zu dem Film. Unter dem Menüpunkt „Trailershow“ befinden sich die Trailer zu den Filmen „Chatroom“, „Paintball“, „Irreversibel“, „Unthinkable“ und „Gejagt – Auf Leben und Tod“.

Der Arbeitsausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte der verfahrensgegenständlichen DVD mit Entscheidung vom 18.3.2011 „Kein Kennzeichen“, da die Voraussetzungen einer einfachen Jugendgefährdung gegeben seien. Der Film erhalte nach dem Überfall auf die Familie eine ungeahnte Dramatik und eine unglaubliche Zuspitzung der Gewalt. Die realitätsnahe Darstellung der perversen Vorgehensweise der Täter und ihren Gewalttätigkeiten führe zu einer ständig steigenden Erregung, die ein hohes Maß an spekulativer und selbstzweckhafter Gewalt beinhalte. Die Gewaltspirale werde durch eine perfekt angepasste Tonspur und eine schonungslose Kamera wirkungsvoll unterstützt. Weiter führt die FSK an, dass der Film eine eindeutige Sicht auf die Opfer ermögliche und die Tötung des Einbrechers durch Isa werde als gerecht empfunden, ohne dass die gesamte Situation besondere Empathie auslöse. Die Erschießungen trügen Hinrichtungscharakter und stellten den Höhepunkt dar. Zudem verdeutliche die lockere Musik im Abspann den zynischen Umgang mit der Gewalt.

Der Film hat in der dem Verfahren zugrunde liegenden Fassung der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPiO) vorgelegen. Die Juristenkommission kam in ihrer Sitzung vom 24.3.2011 zu dem Ergebnis, dass der Film in der vorgelegten Fassung strafrechtlich unbedenklich sei. Die Voraussetzungen einer schweren Jugendgefährdung lägen nicht vor. Zwar habe die Juristenkommission bei zwei Szenen, nämlich der Vergewaltigungsszene und dem Durchschneiden der Kehle des Wachmannes, erhebliche Bedenken gehabt, ob

die Szenen nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB seien, dies sei aber im Ergebnis zu verneinen. Dazu führt die Kommission an, dass die beiden Szenen relativ kurz gehalten seien und in einem dunklen Raum spielten. In den beiden Szenen werde keine menschenunwürdige Haltung propagiert und eine Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung finde nicht statt.

Darüber hinaus seien die Tatbestände der §§ 15 Abs. 2 Nr. 3a, Nr. 5 JuSchG nicht erfüllt. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG führt die Kommission an, die Vermischung von Gewalt und Sex falle in der Vergewaltigungsszene unangenehm auf, sie sei jedoch nicht geeignet, in dem kriminellen Zusammenhang die Gefahr einer sozialemischen Desorientierung von Jugendlichen zu begründen. Es fehle in dem Film an positiven Charakteren, die für jugendliche Zuschauer die Verkörperung von Gewalt als nachahmenswert erscheinen lasse. Dies gelte, obwohl der Film ohne Sanktionen für die Verbrecher ende.

Das ... regt auf Hinweis des – die Indizierung der DVD an, da der Film geeignet erscheine, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stark zu gefährden und sozialemisch zu desorientieren. Die Verletzungen der Opfer und Tötungsszenen seien oft übertrieben anschaulich und in Großaufnahme dargestellt. Von solchen Szenen gehe eine verrohende Wirkung aus.

Der Anregungsberechtigte benennt in seinem Schreiben diverse Beispielszenen.

Die ... beantragt die Indizierung der DVD, da der Film grausame und unmenschliche Gewaltdarstellungen enthalte. Der Umgang mit den Geiseln sei unmenschlich und äußerst brutal. Die einzelnen Szenen seien vorhersehbar und die ganze Situation schein völlig aussichtslos. Die Antragsstellerin verweist in ihrem Schreiben ebenfalls auf diverse Beispielszenen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über die DVD im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG entschieden werden solle. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Kidnapped – Du dachtest, Du bist zuhause sicher**“ mit einer Lauflänge von 81:09 Minuten (mit Abspann), vertrieben von der Universum Film GmbH, München, war anregungs- und antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder

Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Das ist dann der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl., § 18 Rn. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

In dem verfahrensgegenständlichen Film werden Gewaltdarstellungen detailliert und ausführlich gezeigt und vielmals in Großaufnahme visualisiert. Der Film erfährt in seinem Handlungsverlauf eine immer weitere Zuspitzung von Gewalttätigkeiten. Zu Beginn des Films werden die Einbrecher als mehr oder weniger „gewöhnliche“ Einbrecher dargestellt, die lediglich an den Reichtümern der Familie interessiert sind. Im weiteren Verlauf nimmt die Skrupellosigkeit und Brutalität der Figuren jedoch drastisch zu, bis sie in brutalen Gewalthandlungen enden. Die Darstellung der Vorgehensweise der Figuren enthält drastische und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen. Die Figuren des Films verwenden Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab. Zwischenmenschliche Interaktionsmöglichkeiten, mitmenschliche Solidarität sowie gegenseitige Rücksichtnahme werden von den Kidnappern in dem Film völlig außer Acht gelassen. Lediglich einer der Einbrecher zeigt ein gewisses Maß an Menschlichkeit während der Vergewaltigungsszene gegenüber der Tochter Isa.

Untermalt werden die Szenen durch die ständigen Schreie der schwer traumatisierten Frauen. Unterstützt wird die bedrückende Atmosphäre zudem durch die besondere Kameraführung. Der Film beinhaltet kaum bzw. ganz wenige Schnitte. Die Kamera befindet sich vielmehr ständig inmitten des Geschehens und begleitet die Figuren unentwegt. Die lang ausgespielten Qualen, die die Familie seitens der Einbrecher zu erdulden haben, werden dabei in voyeuristischer Art und Weise dargeboten.

Beispielhaft wird auf nachstehend aufgelistete Szenen verwiesen:

59 Min.:

Einer der Kidnapper ergreift in der Küche den Wachmann und schneidet ihm von hinten mit einem Küchenmesser die Kehle durch. Blut strömt aus der offenen Wunde und der Wachmann geht unter Todesschreien zu Boden. Der Schnitt durch die Kehle wird in Nahaufnahme gezeigt.

61 Min.:

Einer der Kidnapper drückt die Mutter der Familie gegen die Wand und bricht ihr den Ellbogen. Dabei schreit er die Mutter mit den Worten an: „Du willst, dass ich dich ficke?“. Der Bruch des Armes ist deutlich zu sehen und wird von den brechenden Geräuschen der Knochen begleitet. Untermalt wird die Szene mit den Schmerzensschreien der Mutter.

64 Min.:

Einer der Kidnapper vergewaltigt auf einem Bett die Tochter der Familie. Die Tochter weint laut. Der Kidnapper stöhnt ihr dabei die Worte entgegen: „Wie ist das? Ja! Gefällt's dir? Sag mir was Nettes! Los! Komm! So? Ja? Ist das gut? Ja? Ja?“.

69 Min.:

Nachdem die Tochter Isa dem Vergewaltiger ein Messer in den Bauch gerammt hat, kommt es zwischen den beiden zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Isa kann dem Kidnapper eine Skulptur auf den Kopf schlagen und ihn so zu Boden bringen. Anschließend setzt sie sich auf den Vergewaltiger und schlägt ihm 8-mal mit einer Skulptur frontal auf das Gesicht, bis dieser zu Tode kommt. Das Gesicht des Kidnappers wird völlig zerschmettert. Die Schläge werden in Nahaufnahme gezeigt.

72 Min.:

Nachdem einer der Verbrecher der wimmernden Tochter die Pistole abgenommen hat, schlägt er ihr den Pistolenknopf ins Gesicht.

77 Min.:

Der Anführer der Kidnapper schlägt mit einem Vorschlaghammer auf den am Boden liegenden Vater der Familie ein.

77 Min.:

Der Anführer der Kidnapper kann der Mutter die Waffe abnehmen. Sodann schießt er ihr aus nächster Nähe in den Kopf. Die Szene wird in Großaufnahme gezeigt. Anschließend schießt er den flüchtenden Freund der Tochter (Peter) in den Hinterkopf, Blut spritzt an die Eingangstür.

78 Min.:

Anschließend geht er zu der Tochter hinüber und sticht ihr mehrfach mit einem Messer in den Bauch. Die Einstiche werden in Nahaufnahme gezeigt.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise töten, getötet werden und gequält werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben.

Das Konsumieren extremen Leidens und von Gewaltexzessen kann das Empathieempfinden bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig in Mitleidenschaft ziehen. Es tritt ein Gewöhnungseffekt ein. Niederschwellige Gewalt wird so kaum noch als solche wahrgenommen. Die Störung des Empathieempfindens kann sich auch in eigenen Handlungen niederschlagen, insbesondere wenn der Handelnde meint, es sei ihm Unrecht widerfahren. So kann die Tötung des Einbrechers durch Isa als gerecht und nachvollziehbar empfunden werden. Es wird der Eindruck vermittelt, der Einbrecher „habe es so verdient“.

Das Gremium der Bundesprüfstelle sieht die erhebliche Gefahr, dass sich Jugendliche dazu verleiten lassen, selbst Gewalt anzuwenden, in der eigenen Anwendung von Gewalt nachlässig und gleichgültig ihren Opfern gegenüber zu werden oder deren Leiden gar nicht mehr wahrzunehmen.

Zudem ist nach Auffassung des 3er-Gremiums auch der Umstand als in hohem Maße sozial-ethisch desorientierend anzusehen, dass die im Film gezeigten Gewalttaten durch zynische und sarkastische Kommentare weiter verharmlost und als bewundernswert dargestellt werden.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in einschlägigen Rezensionen durchweg ein positives Echo gefunden. So werden sowohl die positive Qualität des Films als auch die schauspielerischen Leistungen hervorgehoben. Teilweise Kritik findet die „Härte“ des Films.

So z.B. bei www.ofdb.de (<http://www.ofdb.de/review/200970,463177,Kidnapped>)

„Ein extrem spannender, wie harter Thriller aus Spanien! Die Handlung spielt genau dort, wo es am meisten weh tut: im eigenen (hier neuen) Heim. Obwohl sich die Brutalität vor allem in der ersten Hälfte oftmals außerhalb des Blickwinkels der Kamera und somit des Zuschauers abspielt, wirkt der Film gerade deshalb umso bedrückender realistisch. In der Wirklichkeit kriegt man ja auch nicht immer alles mit bzw. hört manches, sieht es aber nicht. Genau so geht es hier dem Zuschauer. In den zweiten 40 Minuten verlässt sich Newcomer Miguel Ángel Vivas nicht mehr auf die Vorstellungskraft des Publikums und zeigt die Gewalt nun ohne Kompromisse. Das ist nicht nur fesselnd und für manchen Betrachter kaum zu ertragen hart, sondern auch noch ambitioniert inszeniert. Wobei neben den überraschenden, wie überzeugenden Splitscreens und großartigen Kamerafahrten die folgenden langen Einstellungen, wie auch die ganze Konstellation, an Michael Hanekes "Funny Games"-Filme (1997, 2007) erinnern. Die überzeugenden Darsteller, vor allem die drei Opfer, sorgen endgültig dafür, dass sich nur komplett herzlose Menschen ihrem Leid entziehen können. Das Ende (kein Spoiler!) gibt einem dann den Rest. Niemand wird diesen Film so schnell vergessen!! Der Verleih war übrigens nicht bereit für eine FSK 18 Kürzungen zuzulassen und hat den starken Film mit einer Freigabe durch die JK veröffentlicht. (8,5/10)“

oder (<http://www.ofdb.de/review/200970,456371,Kidnapped>)

„Es gibt solche Filme die schlagen einem direkt in die Magenröhre, Filme die aufgrund ihrer Intensität sich fest in die Gedanken fressen und da auch nicht so schnell raus gehen wollen. Funny Games war der letzte Film der vermocht hat mich mit diesem Gefühl zurückzulassen. Nun hat es Regisseur Miguel Angel Vivas mit dem Film Kidnapped geschafft, einen Streifen zu schaffen der dem eingangs erwähnten Funny Games in nichts nachsteht.

(...) Das von Vivas gedrehte Langfilmdebüt braucht sich auf keinen Fall hinter Terrorfilmen aus Frankreich zu verstecken. So schafft es der Film, ohne sich lange mit Nebensächlichkeiten aufzuhalten, zu fesseln. Getragen von einem sehr guten Schauspielerensemble wird der Film von Minute zu Minute intensiver. So sind die Handlungen der Protagonisten sehr plausibel und glaubwürdig gehalten, ob von Seiten der Familie oder von den Gangstern. Zwar werden bei den Gangstern wieder mal die typischen Klischees bedient, jedoch kann man dies gut verschmerzen. So wird in der ersten Hälfte sehr viel Spannung aufgebaut, welche sich dann in der zweiten Hälfte vollends entlädt.

So geht es dann im letzten Drittel des Films durchaus brutal zur Sache. Zwar wird hier keine Splatterorgie abgefeiert, was jedoch auch gut ist, denn so wirkt das ganze stets Real ohne ins kitschige abzdriften.

Ein Lob muss auch zu der guten Kameraarbeit gemacht, welche das gezeigte gut einfängt und durch Einsatz von z.B. Splitscreens einige zusätzliche Möglichkeiten ausschöpft.

Fazit:

Kidnapped ist ein Streifen der es schafft über die gesamte Laufzeit zu fesseln. Ein Film der für Terrorfans ein Muss ist.

Gute Schauspieler, gute Inszenierung und die Gnadenlosigkeit des gezeigten machen den Film zu mehr als nur einem Geheimtipp.

9 von 10“

oder bei www.dvd-magazine.eu (<http://dvd-magazine.eu/dvd/?p=1045>)

„Irgendwie scheint es so, als seien Kidnapping- und Vergewaltigungs-Thriller momentan hoch im Kommen, denn seit „I spit on your grave“ überhäufen uns offensichtlich diese Art von Filmen. Dabei haben sie alle eines gemeinsam: Sie wollen die Situation so drastisch und realistisch, wie möglich, zeigen und uns ohne Erbarmen in die Vorgehensweisen solcher Täter einweihen. So macht es natürlich auch der Thriller „Kidnapped“, in dem eine Familie aufheftigste Weise terrorisiert wird.

Sicherheit – Fehlanzeige

Nach den ersten familiären Auseinandersetzungen geht es dann auch schon voll zur Sache. Drei maskierte Männer stürmen in die Wohnung, gehen so brutal vor, wie es nur irgendwie geht. Ihr Ziel: Geld – so viel, wie möglich. Erst ist der Safe dran, dann geht es auf zur Bank. Dabei läuft zunächst alles, wie geplant: Einer fährt mit dem Vater zum Geldautomaten und hebt Geld ab, während die anderen auf den Rest der Familie aufpassen.

Doch schnell eskaliert die Situation, bei der sich die Charaktere der Figuren schnell abzeichnen. Über die hilflosen und gequälten Opfer braucht man sicherlich nicht viel sagen, denn die dürfen letztendlich eher für Spannung sorgen, indem sie sich auf Fluchtversuche wagen. Doch die Täter sind dabei umso interessanter, besonders weil sie sich nicht alle als reine Klischees herausstellen. Besonders der „härtere“ der Männer, welcher die Situation

zur Eskalation bringt und sowohl seinen Gewaltphantasien, als auch seinen sexuellen Gelüsten freien Lauf lassen will, hat es besonders in sich. Er geht nicht zimperlich vor, sondern quält und ermordet seine Opfer. Die jüngere minderjährige Tochter darf außerdem für eine Vergewaltigung herhalten, welche auf heftige Weise gezeigt wird. Dabei sticht speziell seine Dreistigkeit hervor, die den Zuschauer gewollt zur Belustigung animieren soll. Denn Situationen, die eigentlich überhaupt nicht witzig sind, werden durch seine charakterliche Darstellung zugespitzt, sodass die Verbildlichung gewisse schockierend-komische Momente bietet. Beispielsweise dann, wenn er sich gemütlich und unbeirrt zwischen seinen ängstlichen Opfern auf die Couch setzt und ungestört sein Abendessen verdrückt, während er eine Sportübertragung genießt. Gerade aus Mitleid zu den Opfern, ist es für den Zuschauer dabei selbst umso schockierender, wenn er diese Situation unfreiwillig irgendwie komisch findet. *Rape & Kill*

Dabei geht „*Kidnapped*“ eigentlich ansonsten knallhart vor und entwickelt sich zu einem typischen „*Rape & Kill*“-Thriller. Aufbrutalste und eindringlichste Weise sollen die Opfer hier massakriert werden. In Nahaufnahme werden dabei Kehlen durchschnitten und Knochen gebrochen. Ohne Erbarmen und ohne Moral. Letztendlich ist es wohl sogar so, dass die hohe Altersfreigabe nicht durch die schrecklichen Szenen zustande kommt – die sind nämlich verglichen mit anderen Horrorfilmen vergleichsweise harmlos –, sondern eher durch das Fehlen einer Moral. Denn Gewissen scheint „*Kidnapped*“ definitiv nicht zu haben und das Ende wird den Zuschauer entgegen den Erwartungen doch sehr überraschen. Dennoch kann dieser Film nicht so ganz mit seiner Konkurrenz „*I spit on your grave*“ mithalten, was an der eben harmloseren Inszenierung und den nicht ganz so intensiven Szenen liegt. Genrefans dürfen hier aber dennoch getrost einen Blick riskieren.

Fazit:

Knallharter „*Rape & Kill*“-Thriller, der weniger mit seinen brutalen Szenen, als mit seiner fehlenden Moral zu überzeugen weiß. Für Genrefans definitiv einen Blick wert. “

Aufgrund der beispielhaft zitierten Rezensionen als auch weiterer Rezensionen ist davon auszugehen, dass dem Film ein nicht nur geringer Kunstgrad zukommt. Die schauspielerischen Leistungen der Darsteller sind überzeugend und künstlerisch in Szene gesetzt. Die Kameraführung wird positiv hervorgehoben und das Stimmungsbild des Films wird gelobt. Der Film befindet sich sowohl visuell und inhaltlich auf hohem Niveau. Auch die außerordentliche Gewaltdarstellung wird betont, die weit über das übliche Niveau hinausgeht.

Das 3er-Gremium sieht andererseits in den unzähligen, drastischen Gewaltdarstellungen des Films die konkrete und nicht nur geringfügige Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert empfinden und die Anwendung von Gewalt in ihr eigenes Verhalten übernehmen können. Die Intensität, mit der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Insbesondere bei den Gewalttaten des „Psychopathen“ und des Anführers, die mit äußerster Brutalität und Rücksichtslosigkeit begangen werden, zeigen die Täter kein Gefühl von Mitleid oder Empathie. Vielmehr werden die menschlichen Individuen als solche missachtet und die Täter sind nur darauf bedacht, ihre Ziele mit Gewalthandlungen durchzusetzen, ohne jegliche Vorstellung von Werten oder Moral. Der Film stellt sich in der Gesamtheit als eine Zuspitzung von Gewalttätigkeiten dar.

Es besteht die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Die jugendgefährdende Wirkung solcherlei drastischer Gewaltdarstellung ist als ganz erheblich einzustufen, mit der Folge, dass die Kunstfreiheit hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückstehen muss.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als hoch ein. Das Gremium geht aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten zudem nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG liegen nach Einschätzung des Gremiums nicht vor, mit der Folge, dass die DVD in Teil A der Liste der jugendgefährdende Medien einzutragen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.